Beschlussvorlage		
- öffentlich -		
VL-70/2017		
Fachbereich	Abteilung II - Ordnungs- und Sozialverwaltung	
Datum	13.11.2017	
Aktenzeichen		
Abteilungsleiter/in	Herr Patrick Gnädig	

# Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	14.12.2017	beschließend

#### Betreff:

Widerspruch gegen das Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung vom 02.11.2017 hier: Widerspruch des Gemeindevertreters Thomas Kraft

### Sachdarstellung:

Siehe Anlage

# Stellungnahme der Schriftführung:

Gemäß § 68 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung ist über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Des Weiteren kann jedes Mitglied der Gemeindevertretung verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

Gleicher Inhalt findet sich auch in der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau wieder:

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds werden seine Ausführungen wörtlich in die Niederschrift übernommen. Der Antrag muss vor Beginn der Ausführung gestellt werden. Die Ausführungen sind der Schriftführerin oder dem Schriftführer schriftlich zu übergeben.

Der Gesetzgeber hat nicht festgelegt, was unter dem Begriff "wesentlicher Inhalt der Verhandlungen" im Einzelfall zu verstehen ist. Dies obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Schriftführers bzw. der Schriftführerin. Es sollten die aus objektiver Sicht wichtigen Argumente für oder gegen den Beschlussvorschlag wiedergegeben werden, die entsprechenden Redner sollten der Niederschrift zu entnehmen sein. Es kann allerdings nicht gefordert werden, dass bei jedem Tagesordnungspunkt eine erschöpfende Übersicht über jeden Redner gegeben wird.

Politische Diskussionen oder solche politischen Stellungnahmen, die nicht als Antrag ins Protokoll aufgenommen werden sollen, sind nicht Teil der Protokollierung der Sitzung der Gemeindevertretung.

Seitens der Schriftführung ist der Einwand, bezüglich der Wiederherstellung des Bahndammes, als Wesentlich anzusehen, so dass das Protokoll vom 02.11.2017 um folgenden Passus erweitert werden sollte:

# Nach der Berichterstattung aus den Ausschüssen und vor der Diskussion:

Des Weiteren berichtet die Bürgermeisterin von einen Gespräch mit Hessen Mobil. Diese beabsichtigen, nach Abschluss der Brückenbauarbeiten, den alten Bahndamm wieder in seine ursprüngliche Form zu versetzen.

# **Beschlussvorschlag:**

Vorschlag 1)

Die Gemeindevertretung beschließt die beantragten Änderungen in das Protokoll aufzunehmen.

Vorschlag 2)

Die Gemeindevertretung beschließt dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen und die Ergänzung der Schriftführung in das Protokoll aufzunehmen.

# Anlage(n):

1. Widerspruch Protokoll Gemeindevertretung 2017-11-02.DOC

Gnädig Abteilungsleiter